

Bundessozialgericht
- 4 RJ 101/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 6. Februar 1976 durch die Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. H e i n z e und G e y s e r und die ehrenamtlichen Richter K r i e g und L o s s e für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. April 1975 wird zurückgewiesen.

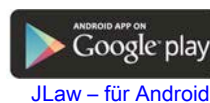
Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt eine höhere Versichertenrente durch Berechnung ihrer Rente nach neuem Recht unter Berücksichtigung von nachentrichteten Beiträgen.

Die 1913 geborene Klägerin ist Verfolgte des Nationalsozialismus. Sie lebt in Südafrika und besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Landes. Für sie sind von 1924 bis zu ihrer Auswanderung im Jahre 1939 Versicherungsbeiträge für 356 Wochen entrichtet worden. Auf ihren Rentenanspruch von Juli 1965 hin stellte die Beklagte den Eintritt des Versicherungsfalles auf den 2. Januar 1950 fest. Mit Bescheid vom 21. Januar 1966 bewilligte sie die Rente. Sie berechnete sie nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht unter Bewertung der Verfolgungszeit mit dem Steigerungssatz der Klasse 4 auf monatlich 63,50 DM. Die Faktorenrente (Art. 2 § 32 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-) ergab nur einen Rentenbetrag von monatlich 53,80 DM. Die Beklagte gewährte deshalb die höhere, nach altem Recht berechnete und um den Sonderzuschuß von 21 DM erhöhte Rente von monatlich 84,50 DM (Art. 2 § 36 ArVNG). Im Jahre 1971 entrichtete die Klägerin 7 Monatsbeiträge für 1950 und 1952 nach. Im Oktober 1972 entrichtete sie für 1957 12 Beiträge und für Januar 1959 einen Beitrag nach (§ 10 Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung -WGSVG-).

Im Januar 1972 beantragte die Klägerin, "die Berechnung der Rente nach § 12 und § 13 WGSVG vorzunehmen" sowie "die Erwerbsunfähigkeit(EU)-Rente". Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Mai 1972 ab: Die laufend gewährte Rente gelte bereits als EU-Rente (Art. 2 § 38 ArVNG); sie könne daher nicht neu berechnet werden; §§ 11 bis 16 WGSVG gälten nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956; § 13 WGSVG sei nicht anzuwenden, weil der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sei. Der Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1973).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 2. Mai 1972 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben und die Beklagte verurteilt, eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen (Urteil vom 22. August 1974).

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten hin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 30. April 1975). Es hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die Nachentrichtung der Beiträge für 1957 und 1959 rechtfertige den Anspruch nicht. Durch die §§ 7 bis 10 WGSVG sei nicht der Grundsatz außer Kraft gesetzt worden, daß Beiträge, die für Zeiten nach Eintritt des Versicherungsfalles wirksam entrichtet seien, keine Wirkung auf die Berechnung der auf diesem Versicherungsfall basierenden Rente entfalten könnten. Die Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 WGSVG erlaubten nur, daß überhaupt Beiträge nach dem Eintritt des Versicherungsfalles noch nachentrichtet werden könnten, wie durch die Bezugnahme auf § 1419 Abs. 1 und 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) deutlich werde. Der Anspruch der Klägerin könne auch nicht aus Art. 4 § 1 oder § 5 Abs. 2 Buchst. b WGSVÄndG hergeleitet werden. Aus diesen Vorschriften folge nicht, daß die §§ 11 ff WGSVG nunmehr auch auf vor dem 1. Januar 1957 eingetretene Versicherungsfälle anzuwenden seien und so die Rentenberechnung nach neuem Recht ermöglichen. - Die Voraussetzungen einer Neuberechnung der Rente nach Art. 2 § 38 Abs. 2 Satz 2 ArVNG idF des Rentenreformgesetzes (RRG) seien nicht erfüllt. Die Klägerin habe für die Zeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres (15. Juli 1968) keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts mit der Maßgabe zurückzuweisen,
daß die Beklagte ihre Rente unter Berücksichtigung
der für 1957 und 1959 nachentrichteten Beiträge

neuzuberechnen habe.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Sie meint, § 10 WGSVG und Art. 4 § 1 WGSVÄndG seien verletzt;
die Bestimmungen des WGSVG seien auch auf Versicherungsfälle,
die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten seien, anzuwenden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Nach Art. 4 § 2 WGSVÄndG ist auf Antrag die Rente neu festzu-
stellen, wenn durch das WGSVG ein Anspruch auf eine höhere Rente
begründet wird. Die Klägerin hat durch die Nachentrichtung von
Beiträgen für 1957 und 1959 keinen Anspruch auf eine höhere Rente
wegen EU erworben.

Nach Art. 2 § 5 ArVNG sind für Rentenansprüche aus Versicherungs-
fällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - 1. Januar 1957 -
die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit,
insbesondere im Art. 2 §§ 31 bis 41 ArVNG, nichts anderes be-
stimmt ist. Da der Versicherungsfall der Klägerin im Jahre 1950 einge-
treten ist, sind für sie die Vorschriften des Art. 2 §§ 31 ff ArVNG
maßgebend. Dem entsprechen die von der Beklagten erlassenen Be-
scheide. Art. 2 § 5 ArVNG ist durch die in Art. 4 § 1 Satz 2
WGSVÄndG angeordnete Geltung des WGSVG für Versicherungsfälle
vor seinem Inkrafttreten nicht ausgeschlossen worden. Der in
Art. 2 § 5 ArVNG hergestellte Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt
des Eintritts des Versicherungsfalles und der Art der Renten-
berechnung betrifft nicht speziell verfolgte Versicherte, sondern
alle Versicherten. Er führt nicht zu einem verfolgungsbedingten
Schaden, der durch das WGSVG beseitigt werden müßte. Das WGSVG
will die Schäden, die rentenversicherte Verfolgte durch die Ver-
folgung erlitten haben, ausgleichen. Sie sollen letzten Endes
so gestellt werden, wie sie stehen würden, wenn sich ihr Ver-
sicherungsleben ohne Verfolgung weiterentwickelt hätte. Dazu
ist die weitreichende Möglichkeit der Nachentrichtung von
Beiträgen für nicht mit Beiträgen belegte oder als Ersatzzeiten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

anzurechnende Zeiten geschaffen worden und Verfolgungszeiten werden bei der Rentenberechnung entsprechend - durch Steigerungsbeträge oder Zuordnung von Beitragsklassen und Arbeitsentgelten - bewertet. Schon in dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. September 1971 - 12/11 RA 212/70 - ist darauf hingewiesen, daß das WGSVG nichts darüber bestimmt, daß Versicherungsfälle alten und neuen Rechts gleichzubehandeln seien (vgl. auch die Ausführungen in der Entscheidung vom 1. Oktober 1975 - 1 RA 21/75). Entscheidend ist, daß die verfolgungsbedingten Schäden in der Sozialversicherung nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeglichen werden. Dies geschieht sowohl bei der Berechnung der Rente nach altem Recht als auch der nach neuem Recht durch die dem jeweiligen Berechnungssystem entsprechende Bewertung der Verfolgungszeiten.

Die Klägerin hat zwar Beiträge für 1957 und 1959 gemäß § 10 WGSVG wirksam nachentrichtet; jedoch - und das ist die Besonderheit des vorliegenden Falles, durch die er sich von anderen Fällen der Nachentrichtung von Beiträgen unterscheidet - ist die Nachentrichtung für eine Zeit erfolgt, zu der der Versicherungsfall bereits eingetreten war: die Klägerin war schon seit Januar 1950 berufsunfähig. Die nachentrichteten Beiträge wurden aber für die späteren Jahre 1957 und 1959 bestimmt. Sie können daher bei der auf dem Versicherungsfall von 1950 beruhenden Rente der Klägerin nicht rentensteigernd berücksichtigt werden. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WGSVG können Verfolgte, die nach § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt sind, abweichend von der Regelung des § 1418 RVO für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes - 1. Februar 1971 - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Beiträge nachentrichten. Nach Satz 2 des § 10 Abs. 1 WGSVG steht der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten des WGSVG der Nachentrichtung nicht entgegen; im übrigen gilt § 1419 Abs. 1 und 2 RVO entsprechend. Nach Satz 3 des § 10 Abs. 1 WGSVG gelten nachentrichtete Beiträge für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließt, als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Beschäftigung. Nach § 1419 Abs. 1 RVO dürfen freiwillige Beiträge *n a c h* Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU), der EU oder des Todes für Zeiten *v o r h e r* nicht mehr entrichtet werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 WGSVG beseitigt mit den Worten "der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Nachentrichtung nicht entgegen" das Verbot des § 1419 Abs. 1 RVO, daß *n a c h* Eintritt der dort genannten Versicherungsfälle Beiträge nicht mehr nachentrichtet werden dürfen. Das bedeutet, daß verfolgte Versicherte auch noch *n a c h* Eintritt des Versicherungsfalles der BU, wie hier, Beiträge nachentrichten dürfen. § 10 Abs. 1 Satz 2 WGSVG ändert aber nicht die nähere Beschreibung der Nachentrichtung von Beiträgen in § 1419 Abs. 2 RVO "für Zeiten vorher", d.h. für Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, hier der BU, liegen. Insoweit gilt § 1419 Abs. 1 RVO auch für verfolgte Versicherte, wie sich aus der in § 10 Abs. 1 Satz 2 WGSVG angeordneten "entsprechenden" Geltung des § 1419 Abs. 1 RVO "im übrigen" ergibt. Die Fiktion der nachentrichteten Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge hat zur Folge, daß die nachentrichteten Beiträge, wenn sie für eine Zeit *v o r* Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt sind, bei der für diesen Versicherungsfall gewährten Rente rentensteigernd anzurechnen sind. Damit wird durch die Zulassung der Beitragsnachentrichtung nach Eintritt des Versicherungsfalles und durch die Fiktion rechtzeitig entrichteter Pflichtbeiträge diejenige Rechtslage hergestellt, die bestanden hätte, wenn der versicherte Verfolgte sein Arbeits- und Versicherungsleben ohne Verfolgung fortgesetzt hätte; er wird damit den nicht verfolgten Versicherten gleichgestellt.

Die von der Klägerin für 1957 und 1959 nachentrichteten Beiträge werden so angesehen, als ob sie in diesen Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet worden wären. Diese Fiktion berührt nicht die Tatsache, daß die Klägerin bereits seit 1950 berufsunfähig ist. Die Klägerin unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von anderen Versicherten, die im Zustand der BU weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Die für eine Zeit, in der bereits BU bestand, entrichteten Beiträge können nach § 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO erst nach dem Eintritt von



EU bei einer Rente wegen EU angerechnet werden bzw. beim Eintritt des Versicherungsfalles des Alters beim Altersruhegeld. Das Eintreten eines solchen weiteren Versicherungsfalles bei der Klägerin ist vom LSG nicht festgestellt.

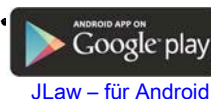
Das LSG hat demnach zu Recht entschieden, daß die Beiträge für 1957 und 1959 bei der der Klägerin gewährten Rente nicht rentensteigernd berücksichtigt werden können.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht begründet.

Da die Rente aus einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 bereits als Rente wegen EU gilt (Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG), war der Empfänger einer solchen Rente gegenüber dem Empfänger einer BU-Rente nach einem seit 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall benachteiligt: Er konnte die Anrechnung von Beiträgen, die er erst nach Eintritt seines Versicherungsfalles alten Rechts entrichtet hatte, erst beim Altersruhegeld erlangen, während bei einem Empfänger einer Rente nach einem seit 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall der BU die danach entrichteten Beiträge schon beim Eintritt von EU angerechnet werden. Um diese Härte zu beseitigen, sind durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (RRG) dem Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG die neuen Sätze 2 bis 4 angefügt worden: Bei Empfängern einer als EU-Rente geltenden umgestellten Rente, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO sind und wenigstens für zwölf Monate nach Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge entrichtet haben, ist auf Antrag die Rente nach den Vorschriften der §§ 1253 bis 1262 RVO neu zu berechnen; für die Neuberechnung der Rente gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles der EU. Die Klägerin hat die Voraussetzungen einer Neuberechnung der Rente nach dieser neuen Vorschrift in dem hier maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung des LSG (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) nicht erfüllt. Sie hat zwar das 55. Lebensjahr 1968 vollendet. Nach Feststellung des LSG hat sie aber keine Beiträge für zwölf Monate nach der Vollendung des 55. Lebensjahres nachentrichtet.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Nach alledem ist die Revision nicht begründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)